



EKB-S 1, Seite 1, Version vom 18.09.2024

**Alternativ auszufüllen, nur wenn zutreffend**

	01/2024	02/2024	03/2024	04/2024	05/2024	06/2024
notwendige direkte Investitions- und Betriebskosten ^{5) *)}						
Aufschlag 20% ^{*)}						
Obergrenze gem. § 3 Abs 3 EKBSG ^{6) *)}						
Anzuwendende Obergrenze ⁷⁾						
Überschusserlös je MWh ⁸⁾						
verkaufte und gelieferte Menge pro Monat (MWh) ⁹⁾						
Überschusserlös ¹⁰⁾						

verkaufte und gelieferte Menge im Beitragszeitraum (MWh) ¹¹⁾	
Summe der Überschusserlöse im Beitragszeitraum ¹²⁾	
Energiekrisenbeitrag-Strom vor Absetzbetrag (fälliger Betrag) 90% ¹³⁾	

Aufstellung über den Energiekrisenbeitrag Strom für den Zeitraum 1.07.2024 - 31.12.2024 ²⁾ (Bekanntgabe und Fälligkeit, spätestens 15. April 2025)						
	07/2024	08/2024	09/2024	10/2024	11/2024	12/2024
Markterlös je MWh ³⁾						
Obergrenze gem. § 3 Abs 2 EKBSG ⁴⁾	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00

*) Nur bei Vorliegen auszufüllen

2) Nach § 8 Abs 2 EKBSG hat der Beitragsschuldner eine Aufstellung zu übermitteln, aus der sich die Berechnung des abgeführten Betrages nachvollziehbar und überprüfbar ergibt. Die Verwendung des vorliegenden Musters ist optional.

3) Hier ist der Markterlös je MWh im jeweiligen Monat anzugeben.

4) Die Obergrenze gem. § 3 Abs. 2 EKBSG beträgt ab Juni 2023 Euro 120.

5) Nur alternativ auszufüllen, wenn die Kosten pro MWh höher sind als die Obergrenze gem. § 3 Abs 2 EKBSG. Anzugeben sind die Investitions- und Betriebskosten je MWh.

6) Zuzüglich des 20%igen Aufschlages ergibt sich die Obergrenze gem. § 3 Abs 3 EKBSG.

7) Jeweils der höhere Betrag stellt die Obergrenze dar, über welcher der Erlös abgeschöpft wird.

8) Markterlös abzüglich anzuwendender Obergrenze ergibt den Überschusserlös je MWh.

9) Hier ist die gekaufte und gelieferte Menge pro Monat einzutragen (soweit nicht befreit).

10) Überschusserlös pro Monat

11) Aufsummierung der verkauften und gelieferten Menge in MWh im Beitragszeitraum (soweit nicht befreit)

12) Summe der Überschusserlöse im Beitragszeitraum

13) EKB-S vor Absetzbetrag





Alternativ auszufüllen, nur wenn zutreffend						
	07/2024	08/2024	09/2024	10/2024	11/2024	12/2024
notwendige direkte Investitions- und Betriebskosten ^{5) *)}						
Aufschlag 20% ^{*)}						
Obergrenze gem. § 3 Abs 3 EKBSG ^{6) *)}						
Anzuwendende Obergrenze ⁷⁾						
Überschusserlös je MWh ⁸⁾						
verkaufte und gelieferte Menge pro Monat (MWh) ⁹⁾						
Überschusserlös ¹⁰⁾						

verkaufte und gelieferte Menge im Beitragszeitraum (MWh) ¹¹⁾	
Summe der Überschusserlöse im Beitragszeitraum ¹²⁾	
Energiekrisenbeitrag-Strom vor Absetzbetrag (fälliger Betrag) 90% ¹³⁾	

Begünstigte Investitionen		
Anschaffungs-/Herstellungskosten von Investitionen 1.1.2024 - 30.06.2024		
des Beitragsschuldners ¹⁴⁾		
	Steuernummer(n)	
Zurechnung verbundener Unternehmen ¹⁵⁾		
Zwischensumme		

*) Nur bei Vorliegen auszufüllen

⁵⁾ Nur alternativ auszufüllen, wenn die Kosten pro MWh höher sind als die Obergrenze gem. § 3 Abs 2 EKBSG. Anzugeben sind die Investitions- und Betriebskosten je MWh.

⁶⁾ Zuzüglich des 20%igen Aufschlages ergibt sich die Obergrenze gem. § 3 Abs 3 EKBSG.

⁷⁾ Jeweils der höhere Betrag stellt die Obergrenze dar, über welcher der Erlös abgeschöpft wird.

⁸⁾ Markterlös abzüglich anzuwendender Obergrenze ergibt den Überschusserlös je MWh.

⁹⁾ Hier ist die gekaufte und gelieferte Menge pro Monat einzutragen (soweit nicht befreit).

¹⁰⁾ Überschusserlös pro Monat

¹¹⁾ Aufsummierung der verkauften und gelieferten Menge in MWh im Beitragszeitraum (soweit nicht befreit)

¹²⁾ Summe der Überschusserlöse im Beitragszeitraum

¹³⁾ EKB-S vor Absetzbetrag

¹⁴⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 1.1.2024 bis 30.6.2024 einzutragen.

¹⁵⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 1.1.2024 bis 30.6.2024, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.





Anschaffungs- / Herstellungskosten von Investitionen (ggf. geschätzt) 1.7.2024 - 31.12.2024		
des Beitragsschuldners ¹⁶⁾		
	Steuernummer(n)	
Zurechnung verbundener Unternehmen ¹⁷⁾		
Zwischensumme		
Anschaffungs- / Herstellungskosten von Investitionsvorhaben 1.1.2025 - 31.12.2027		
des Beitragsschuldners ¹⁸⁾		
	Steuernummer(n)	
Zurechnung verbundener Unternehmen ¹⁹⁾		
Zwischensumme		
Anschaffungs- / Herstellungskosten gesamt		
Absetzbetrag (75%) ²⁰⁾		
verkaufte und gelieferte Menge (MWh)		
Absetzbetrag pro MWh ²¹⁾		
Höchstbetrag begünstigte Investitionen pro MWh ²¹⁾		
Absetzbetrag für begünstigte Investitionen ²²⁾		
Energiekrisenbeitrag-Strom		
Kosten für begünstigte Investitionen, die in die nächste Periode vorgetragen werden können ²³⁾		

¹⁶⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 1.7.2024 bis 31.12.2024 einzutragen (ggf. geschätzt).

¹⁷⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 1.7.2024 bis 31.12.2024, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.

¹⁸⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsvorhaben vom 1.1.2025 bis 31.12.2027 einzutragen.

¹⁹⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsvorhaben vom 1.1.2025 bis 31.12.2027, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.

²⁰⁾ Von den Investitionen und Investitionsvorhaben können 75% als Absetzbetrag genutzt werden.

²¹⁾ Daraus ergibt sich der Absetzbetrag je MWh, wobei höchstens EUR 72/MWh zustehen

²²⁾ Daraus ergibt sich der Absetzbetrag gesamt, der den EKB-S kürzt.

²³⁾ Investitionen, die in der laufenden Periode nicht genutzt werden können, können in der nächsten Periode 1.7.2024 bis 31.12.2024 genutzt werden. Entsprechend § 2 Abs 2 Z 4 EKB-InvestitionsV ist eine Aufrollung vorgesehen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Investitionsvorhabens von den geschätzten und dem Absetzbetrag zu Grunde gelegten Kosten um mehr als 10% abweichen oder die Voraussetzungen für die Zurechnung zu einem verbundenen Unternehmen weggefallen ist.

